

# **BGer 5A\_591/2017 vom 9. März 2018**

Bundesgericht, 2018-03-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_591\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_591_2017)

FR: TF 5A\_591/2017 du 9 mars 2018

IT: TF 5A\_591/2017 del 9 marzo 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist der Entscheid einer oberen kantonalen Aufsichtsbehörde, welcher die Beschwerde gegen Eintragungen im Betreibungsregister zum Gegenstand hat. Dagegen ist die Beschwerde in Zivilsachen unabhängig eines Streitwertes gegeben ( Art. 19 SchKG i.V.m. Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ). Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse an der Prüfung des angefochtenen Entscheides, da auf seinen Antrag im kantonalen Verfahren nicht eingetreten worden ist und ihn der strittige Betreibungsregisterauszug direkt betrifft ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 1.2**

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2). Das Bundesgericht legt seinem Entscheid den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Neue Vorbringen und Anträge sind nicht zulässig ( Art. 99 BGG ).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer besteht auch vor Bundesgericht auf der Löschung der gegen ihn als Schuldner im Betreibungsregister eingetragenen Betreibung, allenfalls sei Dritten davon keine Kenntnis zu geben. Seiner Ansicht nach ist der Betreibungsregisterauszug fehlerhaft. Zudem habe die Betreibungsgläubigerin das Rechtsöffnungsgesuch zurückgezogen und an der Durchsetzung der Forderung nicht mehr festgehalten.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz gab im Wesentlichen die Argumente der unteren Aufsichtsbehörde wieder. Nach den Erwägungen der Erstinstanz führe der Rückzug eines Rechtsöffnungsbegehrens und die damit verbundene Abschreibung des gerichtlichen Verfahrens weder zur Nichtigkeit noch zur Aufhebung der Betreibung, da er nicht mit dem Rückzug einer Betreibung gleichgesetzt werden könne. Eine Verletzung des Einsichtsrechts in das Betreibungsregister gemäss Art. 8a SchKG liege ebenfalls nicht vor. Auch eine Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung seitens des Betreibungsamtes sei nicht auszumachen.

Nach Ansicht der Vorinstanz dürfen die Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde zumindest bei juristischen Laien nicht zu hoch angesetzt werden. Indes erfordere die Begründungspflicht eine zumindest summarische Auseinandersetzung mit den Argumenten des angefochtenen Entscheides. Daran fehle es jedoch beim

Beschwerde-Weiterzug. Insbesondere lege der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern die Erwägungen der unteren Aufsichtsbehörde falsch sein sollten. Er wiederhole bloss seine Vorbringen vor der Erinstanz, wonach der Rückzug des Rechtsöffnungsgesuchs zur Nichtigkeit des Eintrags im Betreibungsregister führe.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Argumenten der Vorinstanz, weshalb auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden kann, nicht auseinander. Insbesondere äussert er sich mit keinem Wort, inwiefern die Vorinstanz die Regeln über Form und Inhalt der kantonalen Beschwerde gemäss Art. 17 f. SchKG (vgl. ERARD, in: Commentaire romand, Poursuite et faillite, 2005, N. 32 ff. zu Art. 17) verletzt haben sollte. Dass seine Behauptungen gegenüber der Vorinstanz, das Betreibungsamt hätte dem Betreibungsbegehren gar nicht Folge geben dürfen und die Ausführungen der unteren Aufsichtsbehörde gehe "am Thema vorbei" einer rechtsgenügenden Begründung entsprächen, macht er zu Recht nicht geltend. Auch der Hinweis auf den Rückzug des Rechtsöffnungsgesuchs, das zur Löschung der Betreibung führen müsse, ist eine blosser Wiederholung von bereits Gesagtem, ohne auf die diesbezüglichen Erläuterungen der unteren Aufsichtsbehörde Bezug zu nehmen. Diese hatte dem Beschwerdeführer die Voraussetzungen für die Löschung einer Betreibung und den Zusammenhang von Rechtsöffnungsverfahren und Eintrag im Betreibungsregister (zutreffend) dargelegt, worauf die Vorinstanz ausdrücklich Bezug genommen hat. Ebenso hat die Vorinstanz auf die erstinstanzliche Begründung hingewiesen, wonach das Einsichtsrecht Dritter gemäss Art. 8a SchKG nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen verwehrt werden kann. Auch damit - so die Vorinstanz - habe sich der Beschwerdeführer nicht auseinandergesetzt.

### **E. 2.3**

Statt auf die Begründung des angefochtenen Entscheides einzugehen, betont der Beschwerdeführer auch im vorliegenden Verfahren, dass das Bezirksgericht nach dem Rückzug des Rechtsöffnungsgesuchs das Verfahren abgeschrieben habe. Demnach habe die Gläubigerin an ihrer Forderung nicht mehr festgehalten und den Zahlungsbefehl zurückgenommen. Diese habe an der Löschung des Eintrags im Betreibungsregister gewiss kein Interesse, womit ein entsprechendes Gesuch von dieser Seite nicht realistisch sei. Der vorliegende Sachverhalt komme dem Rückzug der Forderung sehr nahe. Daher müsse der Eintrag im Betreibungsregister gelöscht werden und Dritten dürfe davon keine Kenntnis gegeben werden, zumal die Forderung offensichtlich gar nicht bestanden habe. Mit diesen Ausführungen legt der Beschwerdeführer nicht dar, weshalb die Vorinstanz auf den Beschwerde-Weiterzug hätte eintreten müssen.

### **E. 2.4**

Dem Beschwerdeführer kann auch nicht gefolgt werden, soweit er geltend macht, der Betreibungsregisterauszug sei fehlerhaft und insoweit zu löschen. Zwar stellt die Weigerung des Betreibungsamtes, einen Eintrag in Protokollen oder Registern zu berichtigen, eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG dar ( BGE 95 III 1 E. 1; Urteil 7B.5/2004 vom 26. Februar 2004 E. 3.1). Der Zahlungsbefehl führt die BB Bank e.G. als Gläubigerin und die ALTOR Heidelberg Inkasso GmbH als Vertreterin auf. Entsprechend lautet auch der Eintrag im Betreibungsregister, der überdies bis zum Beweis des Gegenteils für seinen Inhalt beweiskräftig ist ( Art. 8 Abs. 2 SchKG ). Offenbar zielt der Beschwerdeführer mit seiner Behauptung, als Gläubiger sei zu Unrecht die BB Bank e.G.

und nicht die ALTOR Heidelberger Inkasso GmbH verzeichnet, auch auf eine materielle Beurteilung der Forderung ab. Eine solche ist dem Zivilrichter vorbehalten und kann nicht Gegenstand einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde sein; der Beschwerdeführer hat im Übrigen Rechtsvorschlag erhoben ( Art. 74 Abs. 1 SchKG ). Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, die Betreibung Nr. 2151930 im Register zu löschen, da die Forderung in Schweizer Franken statt in Euro aufgeführt werde, wie der Beschwerdeführer kritisiert. Der Eintrag folgt nämlich der gesetzlichen Pflicht, im Betreibungsbegehren die Forderungssumme in Schweizer Franken anzugeben ( Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG ). Den diesbezüglichen Vorbringen lässt sich unabhängig davon, ob sie neu sind, nicht entnehmen, inwiefern die Vorinstanz hier Bundesrecht verletzt haben sollte. Darauf ist nicht einzutreten.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten kann auf die Beschwerde insgesamt nicht eingetreten werden. Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.